

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

(redaktionell: Vorschriften für eine angemessene Entschädigung der TK-Unternehmen im TKG)

Ausgangslage: Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG

Neu: Gesetzliche Regelung im TKG)

1. Art. 1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Bezug § 20 G 10) wird wie folgt geändert:

1. Der Änderungsbefehl Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„In Buchstabe b wird die Angabe „der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 113a des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.“

2. Der Änderungsbefehl Nr. 3 (einfügen eines neuen Satzes 2 in § 20 G 10) wird aufgehoben.

2. Nach Art. 1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a Änderung des Gerichtskostengesetzes [360-1]

Im Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl I, S. 718) wird in Anlage 1 Teil 9 (Auslagen) unter Nummer 9005 in der Spalte „Auslagentatbestand“ nach der Angabe „Nach dem JVEG“ die Angabe „oder nach § 113a TKG“ eingefügt.“

3. In Art. 2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften ist § 23 Abs. 5 Satz 2 JVEG wie folgt zu fassen:

„Anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 sowie der Entschädigungen für die Nutzung von Wahlverbindungen sind in den durch § 113a-des Telekommunikationsgesetzes geregelten Fällen die dort genannten Entschädigungen zu gewähren.“

4. Nach Art. 2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes [602-2]

§ 23f des Zollfahndungsdienstgesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999 vom 21. Dezember 2004 (BGBl I, S. 3603) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 113a“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.“

5. Art. 3 Nr. 11 Buchstabe b Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Bezug: § 110 TKG) wird wie folgt gefasst: „Absatz 9 wird aufgehoben“.

6. Art. 3 Nr. 13 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften wird wie folgt gefasst:

„§ 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 17a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nach der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes nach § 113a“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.“

7. Nach Art. 3 Nr. 13 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Bezug: § 113 TKG) wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a Entschädigung für Leistungen bei der Überwachung der Telekommunikation und bei der Erteilung von Auskünften

(1) Wer die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, nach § 2 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes, nach § 23a Abs. 7 des Zollfahndungsdienstgesetzes oder nach Landesrecht ermöglicht, wird pauschal wie folgt entschädigt:

1. für das Einrichten oder Verlängern einer auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften angeordneten Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder für das Umschalten einer solchen Überwachungsmaßnahme auf einen anderen Anschluss bei einer zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stelle
 - a) vorbehaltlich des Buchstabens b für jede überwachte Kennung 250 Euro,
 - b) für die zweite und jede weitere überwachte Kennung eines ISDN-Anschlusses oder eines anderen Anschlusses, dem mehrere Kennungen zugeordnet sind, jeweils 75 Euro,
2. für das Bereitstellen der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation in Fällen der §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, des § 3 des Artikel 10-Gesetzes, der §§ 23a bis 23c des Zollfahndungsdienstgesetzes oder nach Landesrecht, in denen diese Kopie so bereitgestellt wird, dass sie
 - a) über Wahlverbindungen an die zur Überwachung der Telekommunikation berechnigte Stelle übermittelt wird, für jede überwachte Kennung je angefangenem Kalendertag 10 Euro,
 - b) über Festverbindungen an die zur Überwachung der Telekommunikation berechnigte Stelle übermittelt oder dieser Stelle am Ort der Telekommunikationsanlage zur Aufzeichnung übergeben wird, für jede überwachte Kennung je angefangenem Kalendertag 5 Euro,
3. für das Bereitstellen der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation in Fällen der §§ 5 oder 8 des Artikel 10-Gesetzes für jeden Übertragungsweg, der der Beschränkung unterliegt, je angefangenem Kalendertag 5 Euro.

Die Entschädigung nach Satz 1 Nummer 1 schließt die Tätigkeiten für die Entgegennahme und Prüfung der Anordnung, für die planmäßige oder vorzeitige Beendigung der Überwachungsmaßnahme, auch sofern diese Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten anfallen, sowie die Kosten für die Bereithaltung und Nutzung der Kommunikationsmittel ein, die für die Benachrichtigung über das Vorliegen einer Anordnung und deren Vorabübermittlung erforderlich sind. Die Entschädigungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 schließen die Kosten für die Beantwortung von Rückfragen zu laufenden Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation bezüglich aufgetretener Unregelmäßigkeiten einschließlich der dafür bereitzuhaltenden Kommunikationsmittel sowie die Kosten für die Aufhebung der in § 8 Abs. 3 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung ge-

nannten technischen Verfahren ein. Die Entschädigung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a schließt die Kosten für die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und der Daten nach § 7 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung an die Anschlüsse bei den zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen ein. Die Entschädigungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 schließen die Kosten für die Bereitstellung und Nutzung der von den zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen in diesen Fällen gesondert zu beauftragenden Festverbindungen nicht ein. Die Entschädigung nach Satz 1 Nummer 3 schließt die Aufwendungen nach § 27 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung ein. Die Abgeltung der Leistungen für die Bereitstellung und Nutzung der Anschlüsse bei den zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen richtet sich nach § 110 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes; dies gilt entsprechend für die Abgeltung der Leistungen für die Bereitstellung und Nutzung von Festverbindungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entschädigung für die erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen.

(3) Wer nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet ist, Auskünfte über Kundendaten zu erteilen, wird pauschal wie folgt entschädigt:

je ersuchtem Kundendatensatz 15 Euro.

Die Entschädigung nach Satz 1 schließt die Kosten für die Bereithaltung und Nutzung der Kommunikationsmittel ein, die für die Entgegennahme der Auskunftersuchen der Behörden und die Übermittlung der zugehörigen Ergebnisse an die Behörden erforderlich sind. Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen im manuellen Auskunftsverfahren nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes lediglich Daten erfragt werden, die der nach § 112 des Telekommunikationsgesetzes Verpflichtete auch für den Abruf im automatisierten Auskunftsverfahren bereithält, es sei denn, dass die Auskunft in Folge einer nicht ordnungsgemäß geführten Kundendatei nicht vollständig oder nicht richtig erteilt wurde.

(4) Wer Auskünfte über Verkehrsdaten nach den §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung oder nach Landesrecht erteilt, wird pauschal wie folgt entschädigt:

1. Auskünfte über Verkehrsdaten, bei denen die Ursprungsadresse bekannt ist, je Kennung
 - a) für den ersten Kalendertag des Zeitraums, über den sich das Auskunftsbegehren erstreckt 125 Euro,
 - b) für jeden weiteren angefangenem Kalendertag 5 Euro,
2. Auskünfte über Verkehrsdaten, bei denen die Zieladresse bekannt ist (Zielwahlsuche),
 - a) in Fällen, in denen der Verpflichtete die Verfahren für die Zielwahlsuche so gestaltet hat, dass der hierfür erforderliche Aufwand mit dem Aufwand für die Auskunftserteilung nach

Nummer 1 vergleichbar ist, und die Auskünfte aus einem Zeitraum verlangt werden, der innerhalb des durch dieses Verfahren bearbeitbaren Zeitfenster liegt,

je Zieladresse

..... Entschädigungen nach Nummer 1,

b) in allen anderen Fällen je Zieladresse

..... 500 Euro,

3. Auskünfte über in der Vergangenheit liegende Verkehrsdaten in Mobilfunknetzen, bei denen lediglich Zeit und Ort bekannt ist, je Zieladresse

a) für den ersten fünf Minuten umfassenden Zeitraum

..... 250 Euro,

b) für jeden weiteren fünf Minuten umfassenden Zeitraum

..... 15 Euro,

4. Auskunft über den gegenwärtigen Standort eines Mobiltelefons mit bekannter Rufnummer

..... 150 Euro.

Die Entschädigungen nach Satz 1 schließen die Kosten für die Bereithaltung und Nutzung der Kommunikationsmittel ein, die für die Entgegennahme der Auskunftsersuchen der Behörden und die Übermittlung der zugehörigen Ergebnisse an die Behörden erforderlich sind. Die Entschädigung nach Satz 1 Nr. 3 schließt die Ermittlung der betroffenen Funkzellen mit ein.

(5) Wiederholte Anfragen zu dem selben Kundendaten- oder Verkehrsdatensatz begründen jeweils einen eigenständigen Entschädigungsanspruch.

(6) Die Entschädigungssätze nach den Absätzen 1, 3 und 4 verringern sich um zehn v. H., sofern die Strafverfolgungsbehörden die dort bezeichneten Leistungen über zentrale Kontaktstellen des Bundeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes, des Zollkriminalamtes oder über landesweit zuständige Kontaktstellen anfordern.““

8. Art. 3 Nr. 16 Buchstabe b Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften wird wie folgt gefasst:

„Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) Leistungen nach § 113a, die vor dem [einfügen: wenn die Vorschrift vor dem 01. Juli des laufen-

den Jahres in Kraft tritt: 1. Januar des Folgejahres, anderenfalls 1. Juli des Folgejahres] erbracht werden, werden nach dem bisherigen Recht entschädigt.““

Begründung

Bei der Strafverfolgung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit handelt es sich um originär staatliche Aufgaben. Die von den Telekommunikationsunternehmen bei der Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation und Erteilung von Auskünften zu Strafverfolgungszwecken und Zwecken der öffentlichen Sicherheit zu erbringenden Leistungen dienen der Erfüllung dieser staatlichen Aufgaben. Es erscheint deshalb erforderlich, den Telekommunikationsunternehmen eine angemessene Entschädigung für die Erbringung der Leistungen zu gewähren.

Mit der Entschädigungsregelung wird auch das Ziel verfolgt, eine dämpfende Wirkung auf den bisherigen Trend einer von Jahr zu Jahr ansteigenden Anzahl von Überwachungsmaßnahmen zu erreichen.

Im Interesse sowohl der Telekommunikationsunternehmen als auch der zur Zahlung verpflichteten berechtigten Stellen sollen die Erfassung der erbrachten Leistungen und die darauf basierende Berechnung der zu leistenden Entschädigungen mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Diesem Ziel dient die Zusammenfassung der erforderlichen Tätigkeiten zu standardisierten Maßnahmenbündeln und die jeweilige Zuordnung der - durchschnittlich anfallenden - Kosten in Pauschalbeträgen. Damit kann eine aufwändige Ermittlung der im konkreten Einzelfall angefallenen Kosten vermieden werden.

Stand: 19. April 2005